

anwälte und Richter in bezug auf die Aufdeckung der gesellschaftlichen Zusammenhänge der Straftat unvollkommen und oberflächlich ermittelte Verfahren nicht kritiklos übernehmen würden, wie das noch häufig vorkommt.

Die Straftat eines Jugendlichen muß Anlaß sein, die ideologischen Quellen und die Umstände aufzudecken, die das Wirken schädlicher Einflüsse erleichterten oder zuließen. Diese Untersuchung muß sich auf alle Lebenssphären des Jugendlichen in der Familie, der Schule, im Betrieb, in der Jugendorganisation und während der Freizeit erstrecken, weil hier die sozialen Bedingungen für das Wirksamwerden einer bestimmten Ideologie oder auch für die negative Beeinflussung Jugendlicher liegen.

Für die Untersuchung ist das Untersuchungsorgan der Volkspolizei verantwortlich. In der Praxis werden aber in der Regel gleichlaufende Ermittlungen durch die Referate Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Jugendhelfer geführt; das Ergebnis dieser Untersuchungen findet dann seinen Ausdruck in dem Jugendhilfebericht. Dieses getrennte Vorgehen führt zu Wiederholungen und hält die Jugendhilfe von ihrer Haupttätigkeit ab, die Wiedereingliederung der gestrauchten Jugendlichen zu organisieren⁷. Es genügt deshalb, wenn die Jugendhilfe nur über diejenigen Jugendlichen, bei denen bereits im Kindes- oder Jugendalter Erziehungsmaßnahmen durch die Jugendhilfe notwendig geworden sind, gleich zu Beginn der Ermittlungen einen Aktenauszug an das Untersuchungsorgan gibt, damit dieses Material im Ermittlungsverfahren zur allseitigen Aufklärung der Besonderheiten des jugendlichen Täters ausgewertet wird. In solchen Fällen sollte das Untersuchungsorgan auch dazu übergehen, zu den Vernehmungen des Jugendlichen und dem Anhören der Erziehungspflichtigen, wenn möglich, den territorial zuständigen Jugendfürsorger hinzuzuziehen. Das würde zweifellos zu einer Qualitätsverbesserung der Ermittlungen und der vorwiegend noch unkritischen Befragung der Erziehungspflichtigen führen.

Zu überlegen wäre auch, ob es nicht möglich ist, in einfach gelagerten Fällen auf einen besonderen Jugendhilfebericht zu verzichten und zur Hauptverhandlung statt des Jugendfürsorgers den ehrenamtlichen Jugendhelfer sowie den Vertreter des Lern- und Arbeitskollektivs zu laden. Wenn der straffällig gewordene Jugendliche bis dahin nicht von der Jugendhilfe erzieherisch betreut wurde, sind die Vertreter aus dem Lebensbereich ohnehin besser in der Lage, den Jugendlichen zu beurteilen, und das sind auch diejenigen gesellschaftlichen Kräfte, die nach dem Gerichtsverfahren die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Jugendlichen vollziehen müssen. In jedem Fall, auch wenn auf einen besonderen Bericht der Jugendhilfe verzichtet werden könnte, müßte der Kriminalist sofort, wenn ihm eine Jugendstrafsache zur Bearbeitung übergeben wird, mit dem Referat Jugendhilfe in Verbindung treten, um zu erfahren, ob es sich um einen Jugendlichen handelt, gegen den bereits Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind und bei dem deshalb die Mitwirkung der Jugendhilfe erforderlich ist. Diese Verbindung zur Jugendhilfe ist auch notwendig, damit das für die Wiedereingliederung gefährdeter Jugendlicher verantwortliche Staatsorgan seine vorbeugende Tätigkeit umfassend ausüben kann.

⁷ Vgl. hierzu auch Queisser/Fiedler, „Richtige Koordinierung der Ermittlungen der Untersuchungsorgane und der Jugendgerichtshilfe in Jugendstrafsachen“, NJ 1959 S. 210 ff. — D. Red.

Verletzungen der Erziehungs- und Aufsichtspflicht exakt aufklären

Eine Teilfrage bei der Aufdeckung und Überwindung begünstigender Bedingungen für das Straffälligwerden Jugendlicher ist das Problem der Erziehungs- und Aufsichtspflichtverletzungen. Durch § 7 JGG wird den Strafverfolgungsorganen zur Pflicht gemacht, bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen sorgfältig die Verantwortlichkeit der Erziehungspflichtigen zu prüfen. In den Schlußfolgerungen des Generalstaatsanwalts der DDR über Jugendförderung und Jugendschutz⁸ wurde eine Anleitung für die richtige Anwendung dieser Bestimmung gegeben. Diesem, für die sozialistische Erziehung unserer Jugend so wichtigen Problem wird aber nicht genügend Beachtung geschenkt. Die Rechtsprechung spiegelt nicht den tatsächlichen Stand der Kriminalität auf diesem Gebiet wider. Das liegt hauptsächlich darin begründet, daß die verbrechensbegünstigenden Bedingungen nicht gründlich genug untersucht werden. Die Ermittlung strafrechtlich zu verfolgender Erziehungspflichtverletzungen wird auch dadurch erschwert, daß die Untersuchungsorgane hierbei nicht eng mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten. Die Berichte der Jugendhilfe, die oft konkrete Hinweise für Erziehungspflichtverletzungen enthalten, kommen z. Z. vielfach erst nach Abschluß der Ermittlungen zu den Akten und können deshalb bei der Befragung der Erziehungspflichtigen nicht ausgewertet werden. Bei den Untersuchungsorganen muß deshalb durchgesetzt werden, daß sie zur Befragung der Erziehungspflichtigen den Jugendfürsorger hinzuziehen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen durch die Jugendhilfe bereits Erziehungsmaßnahmen gegen den Jugendlichen eingeleitet werden mußten.

Gegen Erziehungspflichtverletzungen ist sehr differenziert vorzugehen. Wie auf anderen Gebieten kann auch hier beim Schutz der Kinder und Jugendlichen das Strafrecht nur eine Hilfsrolle spielen. Geeignete Verfahren sind auszuwerten, um bei möglichst großen Teilen der Werktätigen die Bereitschaft zu wecken, am Schutz der Jugend vor Erziehungspflichtverletzungen teilzunehmen.

Jugendförderung, Jugendschutz und Allgemeine Aufsicht

Vielfach können im Strafverfahren nicht alle Gesetzesverletzungen beseitigt werden. Das trifft zum Beispiel auf Verletzungen der Jugendförderungsbestimmungen oder der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu. Deshalb muß in geeigneten Fällen zusätzlich der Staatsanwalt in der Allgemeinen Aufsicht tätig werden. Der Erfahrungsaustausch in Ludwigsfelde bewies jedoch, daß von dieser wichtigen Forderung in der Praxis noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird. Nur vereinzelt machten Staatsanwälte bei Verletzung der Jugendförderungsgesetze von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch. Im vergangenen Jahr sind komplexe Untersuchungen über die Durchsetzung der Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetze auf bedeutsamen Gebieten unseres sozialistischen Aufbaus nur in wenigen Fällen durchgeführt worden. Das hemmt uns in der schnelleren Durchsetzung unserer Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetze. Deshalb muß auch auf diesem wichtigen Gebiet die Forderung nach größerer Konsequenz erhoben werden, damit auf breiter Basis mit allen uns zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln, die Gerichtskritik eingeschlossen, konsequent alle verbrechensbegünstigenden Bedingungen beseitigt werden. Auf seiner 14. Sitzung kritisierte der Staatsrat, daß die Durchführung der Beschlüsse und gesetzlichen Bestim-

⁸ Abgedruckt in den „Verfügungen und Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR“ vom 10. Februar 1960, Nr. 1.